

1. Änderung

des Bebauungsplans

"Längenmooser Straße"

Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Gemeinde Mittelstetten

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf



Die Gemeinde Mittelstetten erläßt gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 u. 4 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBL. S. 65), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBI. S. 1763); zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1990 (BGBI. I S. 134), diese **1. Änderung des Bebauungsplans "Längenmooser Straße"** als

Satzung

Dieser Änderungsplan ersetzt bzw. ergänzt lediglich die textlichen Festsetzungen der **Ziffern Nr. 2 und 5 Satz 1.**

Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen:

Ziffer Nr. 2:

Wird wie folgt ergänzt:

"Die Flächen von Garagen und Stellplätzen in Vollgeschossen sind bei der Ermittlung der Geschößfläche gemäß § 21 a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise nicht mitzurechnen, wenn Flächen für Garagen nicht beansprucht werden."

Ziffer Nr. 5 Satz 1:

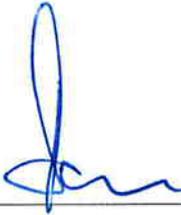
Wird wie folgt geändert:

"Der Dachüberstand darf 0,6 m an Ortgang und Traufe nicht überschreiten."

Alle übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans "Längenmooser Straße" bleiben durch diese 1. Änderung unverändert und gelten weiterhin.

Mammendorf, den 09.05.1994
geändert: 18.07.1994

Mittelstetten, den 29.08.1994



Bauer
Entwurfsverfasser



Bader
Erster Bürgermeister

Verfahrenshinweise

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelstetten hat in seiner Sitzung am **25.04.1994** beschlossen, den Bebauungsplan "Längenmooser Straße" im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB zu ändern.



Mittelstetten, den **29.08.1994**

.....
Johann Bader
Erster Bürgermeister

- 2) Mit Schreiben vom **18.05.1994** wurden die von der Änderung betroffenen Grundeigentümer sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und innerhalb angemessener Frist um Stellungnahme gebeten.



Mittelstetten, den **29.08.1994**

.....
Johann Bader
Erster Bürgermeister

- 3) Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeinderatssitzung am **18.07.1994** behandelt und die Änderung in der Fassung vom **18.07.1994** gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Mittelstetten, den **29.08.1994**

.....
Johann Bader
Erster Bürgermeister

- 4) Die Gemeinde Mittelstetten hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes am 22.07.1994 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauBG und § 2 Abs. 5 der ZustV-BauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 24.08.1994 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

(Siegel)



Fürstenfeldbruck, den 5.10.1994

[Handwritten signature]
jur. Staatsbeamter

- 5) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 29.08.1994 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt bei der Gemeinde sowie bei der VG Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



(Siegel)

Mittelstetten, den 29.08.1994

[Handwritten signature]
Johann Bader
Erster Bürgermeister